100814/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 30/10/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Oktober 2026
(OR. de)

14049/26

API 206
INF 280

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten – Zweitantrag Nr. 54/c/01/26— Unterrichtung der Delegationen

Die Delegationen erhalten anbei:

- den Antrag auf Zugang zu Dokumenten, der dem Generalsekretariat des Rates am 20. Juli 2026 übermittelt und am 22. Juli 2026 registriert wurde (Anlage 1),
- die Antwort des Generalsekretariats des Rates vom 18. September 2026 (Anlage 2),
- die Antwort des Generalsekretariats des Rates vom 30. September 2026 (Anlage 3),
- den Zweitantrag vom 2. Oktober 2026, der am selben Tag registriert wurde (Anlage 4).

www.parlament.gv.at

ANLAGE 1

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
Referat Transparenz – Zugang zu Dokumenten Rue de la
Loi / Wetstraat 175
B-1048 Brüssel
Belgien
E-Mail: access@consilium.europa.eu

Düsseldorf, 20. Juli 2026

Antrag auf Zugang zu Dokumenten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001

Betrifft: Rechtliche Bewertungen und Beratungsdokumente zum Verhandlungsrahmen für die Beitrittsverhandlungen mit der Republik Nord-Mazedonien (Juli 2022) sowie zum sog. Zweiten Bilateralen Protokoll zwischen der Republik Bulgarien und der Republik Nord-Mazedonien (Juli 2022) im Zusammenhang mit dem Freundschaftsvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich als Unionsbürger gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission in Verbindung mit Anhang II des Beschlusses 2009/937/EU (Geschäftsordnung des Rates) den Zugang zu den nachfolgend bezeichneten Dokumenten:

1. sämtliche Stellungnahmen, Gutachten, Vermerke und sonstige Beiträge des Juristischen Dienstes des Rates aus dem Zeitraum vom 1. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022, die die rechtliche Bewertung (a) des am 17. Juli 2022 unterzeichneten sog. Zweiten Bilateralen Protokolls zwischen der Republik Bulgarien und der Republik Nord-Mazedonien und/oder (b) dessen Einbeziehung in bzw. Bezugnahme im Verhandlungsrahmen für die Beitrittsverhandlungen mit der Republik Nord-Mazedonien (Juli 2022) zum Gegenstand haben;

2. sämtliche Dokumente der vorbereitenden Gremien des Rates – insbesondere der Gruppe „Erweiterung und Beitrittsverhandlungen führende Länder“ (COELA) und des Ausschusses der Ständigen Vertreter (AStV/COREPER) – aus dem Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Juli 2022, die die Ausarbeitung, Erörterung oder Änderung des Entwurfs des Verhandlungsrahmens für die Republik Nord-Mazedonien zum Gegenstand haben, einschließlich der Sitzungsergebnisse, Vermerke des Vorsitzes und Textvorschläge der Delegationen zur Einbeziehung bilateraler Bedingungen sowie zu deren Vereinbarkeit mit den Artikeln 2, 21 und 49 EUV und den Kopenhagener Kriterien von 1993;

3. die Korrespondenz zwischen dem Generalsekretariat des Rates und der französischen Ratspräsidentschaft einerseits und den Dienststellen der Europäischen Kommission (Generalsekretariat, GD NEAR, Juristischer Dienst) andererseits aus dem Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Juli 2022, soweit sie die Ausarbeitung des Verhandlungsrahmens für die Republik Nord-Mazedonien betrifft;

www.parlament.gv.at

4. sämtliche Dokumente aus dem Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis zum Datum dieses Antrags, die die einseitige Erklärung Bulgariens zur makedonischen Sprache (Ratsdokument ST 11373/22 ADD 1) zum Gegenstand haben, einschließlich etwaiger Entwurfsfassungen, Stellungnahmen und Kommentare der Delegationen sowie rechtlicher Bewertungen zu Rechtscharakter und Wirkungen dieser Erklärung.

Soweit einzelne der vorbezeichneten Dokumente bereits über das öffentliche Dokumentenregister des Rates zugänglich sind, bitte ich lediglich um Mitteilung der jeweiligen Dokumentennummern; im Übrigen halte ich den Antrag vollumfänglich aufrecht.

Sollten einzelne Dokumente nach Auffassung des Rates ganz oder teilweise unter eine der Ausnahmen des Artikels 4 der Verordnung fallen, beantrage ich hilfsweise teilweisen Zugang gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs (verbundene Rechtssachen C-39/05 P und C-52/05 P, Schweden und Turco/Rat) jedes angeforderte Dokument einzeln und konkret zu prüfen ist, dass pauschale, kategorienbezogene Verweigerungen unzulässig sind und dass gerade an der Offenlegung von Stellungnahmen des Juristischen Dienstes zu Rechtsfragen mit Bedeutung für den Gesetzgebungs- und Entscheidungsprozess ein gesteigertes öffentliches Interesse bestehen kann.

Ein solches überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung besteht hier: Die angeforderten Dokumente betreffen die Grundwerte der Union (Artikel 2 EUV), die Glaubwürdigkeit und Rechtsförmigkeit der Erweiterungspolitik sowie die Rechtsstellung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern makedonischer Abstammung.

Ich bitte um Übermittlung der Dokumente in elektronischer Form an die oben angegebene E-Mail-Adresse sowie um unverzügliche Eingangsbestätigung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung. Ich gehe davon aus, dass die Beantwortung innerhalb der dort vorgesehenen Frist von fünfzehn Arbeitstagen erfolgt. Für Rückfragen zur näheren Eingrenzung der angeforderten Dokumente gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

GELÖSCHT

www.parlament.gv.at

ANLAGE 2

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
Generaldirektion Kommunikation und Information – COMM
Direktion Information und Öffentlichkeitsarbeit
Referat Informationsdienste / Transparenz
Referatsleiter

Brüssel, den 18. September 2026

GELÖSCHT
E-Mail: **GELÖSCHT**

U.Z.: 26/2733

Antrag gestellt am: 20.07.2026
Registriert am: 22.07.2026
Fristverlängerung: 12.08.2026

GELÖSCHT

vielen Dank für Ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten des Rates der Europäischen Union.[1]

Sie haben den Zugang zu folgenden Dokumenten beantragt:

"1. sämtliche Stellungnahmen, Gutachten, Vermerke und sonstige Beiträge des Juristischen Dienstes des Rates aus dem Zeitraum vom 1. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022, die die rechtliche Bewertung (a) des am 17. Juli 2022 unterzeichneten sog. Zweiten Bilateralen Protokolls zwischen der Republik Bulgarien und der Republik Nord-Mazedonien und/oder (b) dessen Einbeziehung in bzw. Bezugnahme im Verhandlungsrahmen für die Beitrittsverhandlungen mit der Republik Nord-Mazedonien (Juli 2022) zum Gegenstand haben;

2. sämtliche Dokumente der vorbereitenden Gremien des Rates – insbesondere der Gruppe „Erweiterung und Beitrittsverhandlungen führende Länder" (COELA) und des Ausschusses der Ständigen Vertreter

[1] Das Generalsekretariat des Rates hat Ihren Antrag auf der Grundlage der Dokumentenzugangsverordnung (DokZugVO – Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission; ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) und der Sonderbestimmungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Rates in Anhang II zur Geschäftsordnung des Rates (Beschluss 2009/937/EU des Rates, ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 35) geprüft.

www.parlament.gv.at

(AStV/COREPER) – aus dem Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Juli 2022, die die Ausarbeitung, Erörterung oder Änderung des Entwurfs des Verhandlungsrahmens für die Republik Nord-Mazedonien zum Gegenstand haben, einschließlich der Sitzungsergebnisse, Vermerke des Vorsitzes und Textvorschläge der Delegationen zur Einbeziehung bilateraler Bedingungen sowie zu deren Vereinbarkeit mit den Artikeln 2, 21 und 49 EUV und den Kopenhagener Kriterien von 1993;
3. die Korrespondenz zwischen dem Generalsekretariat des Rates und der französischen Ratspräsidentschaft einerseits und den Dienststellen der Europäischen Kommission (Generalsekretariat, GD NEAR, Juristischer Dienst) andererseits aus dem Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Juli 2022, soweit sie die Ausarbeitung des Verhandlungsrahmens für die Republik Nord-Mazedonien betrifft;

4. sämtliche Dokumente aus dem Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis zum Datum dieses Antrags, die die einseitige Erklärung Bulgariens zur makedonischen Sprache (Ratsdokument ST 11373/22 ADD 1) zum Gegenstand haben, einschließlich etwaiger Entwurfsfassungen, Stellungnahmen und Kommentare der Delegationen sowie rechtlicher Bewertungen zu Rechtscharakter und Wirkungen dieser Erklärung."

Nach Rücksprache mit den einschlägigen Dienstellen des Generalsekretariats des Rates können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Es liegen keine Dokumente vor, die von Ihrem Antrag erfasst werden, soweit er den Zugang betrifft zu: *„sämtliche[n] Stellungnahmen, Gutachten, Vermerke[n] und sonstige[n] Beiträge[n] des Juristischen Dienstes des Rates aus dem Zeitraum vom 1. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022, die die rechtliche Bewertung (a) des am 17. Juli 2022 unterzeichneten sog. Zweiten Bilateralen Protokolls zwischen der Republik Bulgarien und der Republik Nord-Mazedonien und/oder (b) dessen Einbeziehung in bzw. Bezugnahme im Verhandlungsrahmen für die Beitrittsverhandlungen mit der Republik Nord-Mazedonien (Juli 2022) zum Gegenstand haben"* sowie zu *„sämtliche[n] Dokumente[n] aus dem Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis zum Datum [Ihres] Antrags, die die einseitige Erklärung Bulgariens zur makedonischen Sprache (Ratsdokument 11373/22 ADD 1) zum Gegenstand haben, einschließlich etwaiger Entwurfsfassungen, Stellungnahmen und Kommentare der Delegationen sowie rechtlicher Bewertungen zu Rechtscharakter und Wirkungen dieser Erklärung."*

Die Dokumente 11440/22, 11373/22 ADD 1, 11373/22 ADD 2, 11364/22, 11364/22 COR 1, und 11353/22 sind öffentlich und im Öffentlichen Register der Ratsdokumente verfügbar.

Anbei erhalten Sie das Dokument **11373/22** sowie die Dokumente **CM 3994/22** und **CM 3996/22**, in denen lediglich personenbezogene Daten unkenntlich gemacht wurden.[2]

Ich bedaure, Ihnen mitteilen zu müssen, dass aus den unten dargelegten Gründen der Zugang zu den Dokumenten **10373/22, 10374/22 (+REV 1), 10381/22** und **10393/22** nicht gewährt werden kann.

[2] Siehe Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

www.parlament.gv.at

Das Dokument **10373/22** vom 17. Juni 2022 ist ein Vermerk des Vorsitzes für den AStV betreffend *Erweiterung – Beitrittsverhandlungen mit der Republik Nordmazedonien – Allgemeine Haltung der EU*.

Das Dokument **10374/22** vom 17. Juni 2022 ist ein Vermerk des Vorsitzes für den AStV betreffend *Erweiterung – Verfahren für die Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien (interne Vereinbarungen)*.

Das Dokument **10374/1/22 REV 1** vom gleichen Tag ist eine überarbeitete Fassung des vorherigen Dokuments, zusätzlich den *Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens* betreffend.

Das Dokument **10381/22** vom 17. Juni 2022 ist ein Vermerk des Vorsitzes für den AStV betreffend *Erweiterung – Nordmazedonien – Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates = Billigung*. Konkret geht es um die Billigung durch den AStV im Hinblick auf die spätere Billigung durch den Rat.

Das Dokument **10393/22** vom 17. Juni 2022 ist ein Vermerk des Vorsitzes für den AStV betreffend *Erweiterung – Nordmazedonien – Vermerk des Vorsitzes*. Es enthält eine Aufstellung der Verfahrensschritte, die zu diesem Zeitpunkt bereits vorgenommen worden, sowie grundlegende Gedanken für eine aktualisierte Fassung des Entwurfs des Verhandlungsrahmens für Nordmazedonien.

Die Freigabe der in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen würde die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Nordmazedonien beeinträchtigen. Diese Dokumente enthalten sensible für das Partnerland bestimmte Informationen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht offengelegt werden können.

Die Freigabe der Dokumente würde daher den Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen beeinträchtigen. Folglich muss das Generalsekretariat den Zugang zu diesen Dokumenten verweigern.[3]

Wir haben außerdem die Möglichkeit der Freigabe von Teilen der Dokumente geprüft.[4] Die in den Dokumenten enthaltenen Informationen bilden jedoch jeweils ein untrennbares Ganzes, so dass das Generalsekretariat auch nicht in der Lage ist, einen teilweisen Zugang zu gewähren.

Die erforderlichen Prüfungen der Dokumente **CM 3997/22** und **CM 3999/22** bei den zuständigen Stellen ist noch nicht abgeschlossen, und Sie erhalten diesbezüglich so bald wie möglich ergänzend Bescheid.

3 Art. 4 Abs. 1 Buchst. a dritter Spiegelstrich DokZugVO.
4 Art. 4 Abs. 6 DokZugVO.

www.parlament.gv.at

Gemäß Art. 7 Abs. 2 der Dokumentenzugangsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1049/2001) können Sie den Rat binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Antwortschreibens um eine Überprüfung dieses Bescheides ersuchen. Sollten Sie eine solche Überprüfung für notwendig erachten, werden Sie gebeten, die Gründe hierfür anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Fernando FLORINDO

Anlagen: 3

www.parlament.gv.at

ANLAGE 3

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
Generaldirektion Kommunikation und Information – COMM
Direktion Information und Öffentlichkeitsarbeit
Referat Informationsdienste / Transparenz
Referatsleiter

Brüssel, den 30. September 2026

GELÖSCHT
E-Mail: **GELÖSCHT**

U.Z.: 26/2733-ADD

Antrag gestellt am: 20.07.2026
Registriert am: 22.07.2026
Fristverlängerung: 12.08.2026

GELÖSCHT

ich beziehe mich auf mein Schreiben vom 18. September.

Anbei erhalten Sie die von Ihnen angeforderten Dokumente, die nur für personenbezogene Daten geschwärzt wurden[1] (**CM 3997/22** und **CM 3999/22)**.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 der Dokumentenzugangsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1049/2001) können Sie den Rat binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Antwortschreibens um eine Überprüfung dieses Bescheides ersuchen. Sollten Sie eine solche Überprüfung für notwendig erachten, werden Sie gebeten, die Gründe hierfür anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Fernando FLORINDO

Anlagen:

[1] Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.

www.parlament.gv.at

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD Kommunikation und Information – COMM
Referat Informationsdienste / Transparenz Rue
de la Loi 175
1048 Brüssel
Belgien
Per E-Mail: access@consilium.europa.eu

Düsseldorf, den 2. Oktober 2026

Zweitantrag nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001
Ihr Zeichen: 26/2733 – Ihr Schreiben vom 18. September 2026

Sehr geehrter Herr Florindo,
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 18. September 2026 und die Übermittlung der Dokumente 11373/22, CM 3994/22 und CM 3996/22 danke ich Ihnen.

Hiermit ersuche ich den Rat gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 (DokZugVO) fristgerecht um Überprüfung Ihres Bescheides. Der Zweitantrag erstreckt sich auf alle Teile des Bescheides, mit denen meinem Antrag vom 20. Juli 2026 nicht oder nicht vollständig entsprochen wurde. Soweit Zugang gewährt oder auf öffentlich zugängliche Dokumente verwiesen wurde, ist der Bescheid nicht Gegenstand dieses Antrags.

I. Anträge

Ich beantrage,

1. vollständigen Zugang zu den Dokumenten 10373/22, 10374/22, 10374/1/22 REV 1, 10381/22 und 10393/22 zu gewähren, hilfsweise teilweisen Zugang nach Art. 4 Abs. 6 DokZugVO;
2. über Punkt 3 meines Antrags (Korrespondenz zwischen dem Generalsekretariat des Rates und der französischen Ratspräsidentschaft einerseits und den Dienststellen der Europäischen Kommission andererseits) zu entscheiden, die davon erfassten Dokumente zu ermitteln und Zugang zu ihnen zu gewähren oder, falls keine vorliegen, dies ausdrücklich festzustellen;
3. die von Punkt 2 meines Antrags erfassten Dokumente vollständig zu ermitteln, insbesondere die Dokumente der Gruppe „Erweiterung und Beitrittsverhandlungen führende Länder“ (COELA) – Sitzungsergebnisse, Vermerke des Vorsitzes, Textvorschläge und Beiträge der Delegationen, einschließlich nicht im Öffentlichen Register verzeichneter Arbeitsdokumente (WK) –, und Zugang zu ihnen zu gewähren;
4. die Fehlanzeige zu den Punkten 1 und 4 meines Antrags auf Grundlage einer erneuten Recherche zu überprüfen und deren Umfang darzulegen;

www.parlament.gv.at

5. dem Bescheid eine Aufstellung aller ermittelten Dokumente beizufügen, jeweils mit Datum, Verfasser, zugeordnetem Antragspunkt, Zugangsentscheidung und gegebenenfalls herangezogenem Ausnahmetatbestand.

II. Begründung

1. Zur Verweigerung des Zugangs zu den Vermerken des Vorsitzes vom 17. Juni 2022

Mir ist bewusst, dass dem Rat bei der Ausnahme zum Schutz der internationalen Beziehungen (Art. 4 Abs. 1 Buchst. a dritter Spiegelstrich DokZugVO) ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt und dass diese Ausnahme keine Abwägung mit einem überwiegenden öffentlichen Interesse vorsieht.[1] Auch in diesem Bereich muss das Organ jedoch erläutern, inwiefern der Zugang das geschützte Interesse konkret und tatsächlich beeinträchtigen könnte; die Gefahr muss vernünftigerweise absehbar und darf nicht rein hypothetisch sein.[2] Diesen Anforderungen genügt der Bescheid aus folgenden Gründen nicht.

a) Pauschale Begründung. Für vier Dokumente unterschiedlichen Inhalts wird dieselbe Begründung verwendet. Es wird weder dargelegt, welche Informationen sensibel sind, noch, worin die befürchtete Beeinträchtigung bestehen soll. Eine Begründung dieser Art ließe sich auf jedes Dokument eines Beitrittsverfahrens übertragen; sie ermöglicht weder mir noch einem Gericht die Nachprüfung (Art. 296 Abs. 2 AEUV).

b) Inhalt der Dokumente nach Ihrer eigenen Beschreibung. Die Beschreibungen im Bescheid sprechen selbst gegen eine Beeinträchtigung:

- 10374/22 und 10374/1/22 REV 1 betreffen interne Verfahrensvereinbarungen der Union und die Anwendung des schriftlichen Verfahrens. Weshalb die Kenntnis innerorganisatorischer Festlegungen die Beziehungen zu einem Drittstaat berühren sollte, ist nicht erkennbar.
- 10393/22 enthält eine Aufstellung bereits vorgenommener Verfahrensschritte. Abgeschlossene Verfahrensschritte sind Tatsachen, deren Offenlegung die internationalen Beziehungen nicht beeinträchtigen kann. Allenfalls die darin enthaltenen Überlegungen zu einer aktualisierten Entwurfsfassung könnten einer näheren Prüfung bedürfen – was gerade für einen Teilzugang spricht.
- 10381/22 betrifft den Entwurf der Schlussfolgerungen des Rates. Die Schlussfolgerungen vom 18. Juli 2022 sind veröffentlicht. Welche über die angenommene Fassung hinausgehenden sensiblen Informationen der Entwurf enthalten soll, wird nicht dargelegt.
- 10373/22 betrifft die Allgemeine Haltung der EU. Der Verhandlungsrahmen ist in seiner endgültigen Fassung (11364/22, 11364/22 COR 1) nach Ihrer eigenen Mitteilung öffentlich, und die Haltung der Union wurde der Republik Nord-Mazedonien auf der ersten Regierungskonferenz am 19. Juli 2022 übermittelt.

c) „Für das Partnerland bestimmte" Informationen. Der Bescheid stützt die Sensibilität darauf, dass die Dokumente für das Partnerland bestimmte Informationen enthielten. Informationen, die für die Republik Nord-Mazedonien bestimmt sind, wurden diesem Staat übermittelt oder sollten es werden. Wie ihre Offenlegung die Beziehungen gerade zu dem Staat beeinträchtigen soll, dem sie bekannt sind, ist nicht

[1] EuGH, Urteil vom 1. Februar 2007, Sison/Rat, C-266/05 P.

[2] EuGH, Urteil vom 1. Juli 2008, Schweden und Turco/Rat, C-39/05 P und C-52/05 P; Urteil vom 3. Juli 2014, Rat/in 't Veld, C-350/12 P.

www.parlament.gv.at

nachvollziehbar. Sollten Informationen über das Partnerland gemeint sein, wäre darzulegen, um welche es sich handelt. Dem Bescheid ist zudem nicht zu entnehmen, ob die Republik Nord-Mazedonien nach Art. 4 Abs. 4 DokZugVO konsultiert wurde; ich rege dies ausdrücklich an.

d) Zeitablauf. Die Dokumente stammen vom 17. Juni 2022. Der Verhandlungsrahmen ist seit mehr als vier Jahren angenommen, die erste Regierungskonferenz hat stattgefunden, das Screening ist abgeschlossen. Nach Art. 4 Abs. 7 DokZugVO gelten die Ausnahmen nur für den Zeitraum, in dem der Schutz aufgrund des Inhalts gerechtfertigt ist. Der Bescheid selbst stellt darauf ab, dass die Informationen „zum jetzigen Zeitpunkt" nicht offengelegt werden könnten, legt aber nicht dar, welcher Verfahrensstand die Vertraulichkeit nach über vier Jahren noch erfordert und wann dieser Grund entfällt.

2. Zum Teilzugang (Art. 4 Abs. 6 DokZugVO)

Art. 4 Abs. 6 DokZugVO verpflichtet zur Prüfung, ob Teile eines Dokuments freigegeben werden können; nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darf der Zugang nur so weit beschränkt werden, wie es zum Schutz des Interesses erforderlich ist.[3] Die Feststellung, die Informationen bildeten jeweils ein „untrennbares Ganzes", wird für keines der Dokumente begründet. Schon nach Ihrer eigenen Beschreibung enthalten sie trennbare Teile: Deckblatt, Betreff und Verfahrensangaben, die Beschlussempfehlungen an den AStV, die Aufstellung der Verfahrensschritte in 10393/22, die Verfahrensvereinbarungen in 10374/22 sowie Textpassagen, die mit den öffentlichen Fassungen des Verhandlungsrahmens und der Schlussfolgerungen übereinstimmen. Hilfsweise beantrage ich Zugang zu diesen Teilen.

3. Zu Punkt 3 meines Antrags

Punkt 3 meines Antrags wird im Bescheid nur in der Wiedergabe des Antrags erwähnt. Weder wird ein Dokument benannt noch das Fehlen von Dokumenten festgestellt; auch werden die übermittelten oder als öffentlich bezeichneten Dokumente keinem Antragspunkt zugeordnet. Insoweit fehlt es an einer Entscheidung über meinen Antrag. Dass bei der Ausarbeitung eines Verhandlungsrahmens, dessen Entwurf die Kommission vorlegt und den der Vorsitz zur Einigung führt, Schriftverkehr zwischen Generalsekretariat bzw. Vorsitz und den Dienststellen der Kommission entstanden ist, liegt nahe. Ich bitte um Ermittlung und Entscheidung.

4. Zu Punkt 2 meines Antrags

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Juli 2022 benennt der Bescheid ausschließlich vier Vermerke des Vorsitzes für den AStV vom 17. Juni 2022, einige CM-Dokumente sowie die im Juli 2022 erstellten öffentlichen Fassungen. Kein einziges Dokument der Gruppe COELA wird genannt. Der Entwurf des Verhandlungsrahmens wurde in diesem Zeitraum über Monate erörtert und nach dem öffentlich bekannt gewordenen Kompromissvorschlag der französischen Ratspräsidentschaft vom Juni 2022 geändert. Dass hierzu in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe keine Sitzungsergebnisse, Vermerke des Vorsitzes oder Beiträge der Delegationen entstanden sein sollen, erscheint ausgeschlossen.

Ich weise darauf hin, dass ein Dokument im Sinne von Art. 3 Buchst. a DokZugVO unabhängig davon vorliegt, ob es im Öffentlichen Register verzeichnet ist.[4] Erfasst sind daher auch WK-Dokumente, über das Delegiertenportal verteilte Unterlagen, Sitzungsergebnisse (outcome of proceedings) und Einberufungen

[3] EuGH, Urteil vom 6. Dezember 2001, Rat/Hautala, C-353/99 P.

[4] Art. 3 Buchst. a DokZugVO: „Inhalte unabhängig von der Form des Datenträgers"; vgl. auch Art. 11 Abs. 2 DokZugVO.

mit Tagesordnungen. Ich bitte, diese Dokumente zu ermitteln oder darzulegen, weshalb sie von meinem Antrag nicht erfasst sein sollten.

5. Zur Fehlanzeige zu den Punkten 1 und 4

Die Erklärung eines Organs, es lägen keine Dokumente vor, begründet eine Vermutung der Richtigkeit, die durch schlüssige Anhaltspunkte erschüttert werden kann. Solche Anhaltspunkte bestehen:

- Zu Punkt 1: Der Verhandlungsrahmen (11364/22) nimmt auf bilaterale Verpflichtungen der Republik Nord-Mazedonien Bezug. Die Einbeziehung eines bilateralen Protokolls zwischen einem Mitgliedstaat und einem Bewerberstaat in einen Akt im Verfahren nach Art. 49 EUV wirft Rechtsfragen auf, die typischerweise den Juristischen Dienst berühren. Mein Antrag erfasst ausdrücklich auch „sonstige Beiträge“ des Juristischen Dienstes; dazu gehören mündliche Stellungnahmen, die in Sitzungsergebnissen des AStV oder der COELA festgehalten sind.
- Zu Punkt 4: Die einseitige Erklärung Bulgariens wurde als Ratsdokument (11373/22 ADD 1) verteilt. Ihre Einbringung dürfte von Übermittlungsschreiben, Entwurfsfassungen oder Äußerungen anderer Delegationen bzw. des Vorsitzes begleitet gewesen sein. Der Antragszeitraum reicht bis Juli 2026 und umfasst auch spätere Befassungen, etwa im Zusammenhang mit parlamentarischen Anfragen an den Rat.

Ich bitte daher um eine erneute Recherche und um Darlegung ihres Umfangs: welche Dienststellen befasst wurden (einschließlich des Juristischen Dienstes und der für Erweiterung zuständigen Direktion des Generalsekretariats), welche Register, Datenbanken und Ablagen durchsucht wurden (einschließlich WK-Dokumente und Delegiertenportal) und mit welchen Suchbegriffen.

III. Schlussbemerkungen

Ich bitte um Bestätigung des Eingangs unter Angabe des Datums der Registrierung sowie um Korrespondenz in deutscher Sprache.

Für den Fall, dass dem Zweitantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, behalte ich mir die in Art. 8 Abs. 1 DokZugVO genannten Rechtsbehelfe vor, namentlich die Erhebung einer Klage nach Art. 263 AEUV und die Beschwerde bei der Europäischen Bürgerbeauftragten nach Art. 228 AEUV.

Mit freundlichen Grüßen

GELÖSCHT